



Amtliche Mitteilungen 2/2016

**Wahlordnung
für die Engere Fakultät (Fachbereichsrat)
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 16. Dezember 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 20. JANUAR 2016

Öffentlich ausgelegt: 20.01.2016 – 10.02.2016

Wahlordnung für die Engere Fakultät (Fachbereichsrat) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 16. Dezember 2015

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie § 14 Abs. 1, 2 und 4 der Grundordnung der Universität zu Köln vom 12. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungen 52/2015) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zur Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2

Ergänzende Vorschriften

Zu dieser Wahlordnung hat der Senat der Universität zu Köln am 16. Juli 2008 eine Rahmenordnung (Wahlordnung zu den Gremien und Organen Senat, Beirat für die Gleichstellung von Frauen und Engere Fakultäten der Universität zu Köln – WGO – Amtliche Mitteilungen 44/2008) erlassen, die ergänzend anzuwenden ist.

§ 3

Zusammensetzung der Engeren Fakultät

Die Engere Fakultät besteht gemäß § 12 (2) Fakultätsordnung aus 15 Mitgliedern und vier Mitgliedern mit beratender Stimme. Davon wählt

- a) die Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer 9 bzw. 8 Mitglieder
- b) die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter 2 Mitglieder
- c) die Gruppe der Studierenden 3 Mitglieder
- d) die Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung 1 Mitglied bzw. 2 Mitglieder.

Weiter gehören der Engeren Fakultät an: die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender sowie die drei Prodekaninnen bzw. Prodekane mit beratender Stimme.

§ 4

Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede Gruppe je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder aus einer Gruppe zu wählen sind. Für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten kann sie bzw. er nur eine Stimme abgeben. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind

- a) in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer diejenigen 9 bzw. 8 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen,
- b) in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diejenigen 2 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen,
- c) in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bzw. – bei zwei zu wählenden Mitgliedern – diejenigen 2 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Gruppe abgibt. Die Sitze einer Gruppe in der Engeren Fakultät werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Listen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze, als diese jeweils Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

§ 5

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Im Falle der Verhinderung wird ein Mitglied der Engeren Fakultät durch die jeweils nachfolgende Stellvertreterin bzw. den jeweils nachfolgenden Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 vertreten (vgl. Fakultätsordnung § 12 (5)). Bei Verhinderung auch der Vertreterin bzw. des Vertreters gilt dies entsprechend. Wenn Mitglied und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ausscheiden, rückt das nächstberechtigte Mitglied der Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, findet eine Ergänzungswahl statt.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer reicht jede Fächergruppe der Fakultät zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten als Wahlvorschlag ein. Sofern in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neun Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen sind, reichen die beiden Fächergruppen der Fakultät, der die meisten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zugeordnet sind, jeweils zusätzlich eine weitere Kandidatin bzw. einen weiteren Kandidaten als Wahlvorschlag ein. Für den Fall, dass mehr als zwei Fächergruppen die gleichhöchste Anzahl an Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in der Fakultät aufweisen, reichen diese Fächergruppen alle eine weitere Kandidatin bzw. einen weiteren Kandidaten als Wahlvorschlag ein; Entsprechendes gilt für den Fall, dass mehr als eine Fächergruppe gleichzeitig die zweithöchste Anzahl an Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in der Fakultät aufweist. Darüber hinaus kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Dabei gilt jede genannte Kandidatin bzw. jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag.

(2) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Dabei gilt jede genannte Kandidatin bzw. jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag.

(3) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe. Er muss von 1/1000 der Wahlberechtigten unterstützt werden; die Unterstützenden dürfen nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 7

Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag. Sie erfolgt grundsätzlich getrennt nach Gruppen durch den Wahlvorstand. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

- a) Für jede Gruppe die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- b) in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung die auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,

- c) in der Gruppe der Studierenden die auf die Kandidatinnen bzw. Kandidaten jeder Liste insgesamt und einzeln entfallenen Stimmen,
- d) in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung die jeweils insgesamt abgegebenen Stimmen.

Die Niederschrift, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschrift vom Wahlvorstand dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 8

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

- a) Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale,
- b) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der eingesetzten Wahlhelfer,
- c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Gruppe,
- d) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Gruppe,
- e) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Gruppe,
- f) für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung die Zahl der auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
- g) für die Gruppe der Studierenden die Zahlen der auf die einzelnen Listen insgesamt entfallenen Stimmen und die Zahlen der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten der Listen entfallenen Stimmen,
- h) die Anzahl der auf die Listen entfallenen Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
- i) die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
- j) besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses,
- k) das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

- a) die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
- b) die Zahl der gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel in den einzelnen Gruppen,
- c) die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze,
- d) die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
- e) die Reihenfolge der gegebenenfalls nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(3) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(4) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen „Universität zu Köln“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 11. November 2002, veröffentlicht in „Amtliche Mitteilungen 122/2002“, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 16.12.2015.

Köln, 16. Dezember 2015

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé